

**Richtlinie des Landkreises Harz
für die Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 SGB VIII und § 42
SGB VIII sowie Krankenhilfe**

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen

2. Verfahrensgrundsätze

2.1. ~~Kein-Anspruch~~

2.2. Berechtigung zur Bedarfsermittlung

2.3. Regelung der Verfahrensweise zur Bearbeitung

3. Anlässe für die Gewährung einer einmaligen Leistung

3.1. Pauschale Gewährung

3.1.1. ~~Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfe~~ **Monatliche Pauschal-Zahlungen**

3.1.2. Schulbedarf

3.1.3. Schulgeld

3.2. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung und Vorlage von Nachweisen

3.2.1. Erstausrüstungen

3.2.2. Ausstattungsergänzung

3.2.3. Erstausrüstungen

3.2.4. Besuchskontakte, Heimfahrten, Anbahnungskontakte, Fahrtkosten
ambulante Arztbesuche

3.2.5. Klassenfahrten, Schulfahrten, Wandertage

~~3.2.6. Ferien- und Urlaubsbeihilfen~~

3.2.6. Nachhilfeunterricht

3.2.7. Eintritt ins Berufsleben

3.2.8. Fahrerlaubnis

3.2.9. Verselbstständigung

3.2.10. Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte

3.2.11. Zuschüsse für die Alterssicherung

3.2.12. Zuschuss für eine Unfallversicherung

~~3.2.13. Zuschuss für eine Brille~~

3.3. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung ohne Vorlage von Nachweisen

3.3.1. Besondere persönliche Anlässe

3.3.2. Vereins-Beiträge

4. Sonstige Leistungen

4.1. Elterngeldähnliche Leistungen an Pflegeeltern für Kinder bis zum Schuleintritt

4.2. Krankenhilfe auf der Grundlage von § 40 SGB VIII

4.3. Sonderleistungen gemäß § 39 SGB VIII

4.4. Fort- u. Weiterbildungen, Supervision

4.5. Bereitschafts-Pflegestellen

4.6. Evaluierung

Inkrafttreten

Leistungen zum Unterhalt

1. Rechtliche Grundlagen

§ 39 Abs. 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) beinhaltet, dass **einmalige Beihilfen** oder **Zuschüsse** insbesondere zur Erstattung einer Pflegestelle, bei wichtigen persönlichen Anlässen sowie für Urlaubs- und Ferienreisen des Kindes oder des Jugendlichen gewährt werden **können**.

Das Jugendamt hat **gem. § 42 SGB VIII** während der **Inobhutnahme** für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen **Unterhalt** und die **Krankenhilfe** sicherzustellen.

Bei **Unterbringung** eines Kindes in einer Pflegestelle bzw. in einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung außerhalb des Landkreises Harz soll sich die Höhe der laufenden Leistungen gem. **§ 39 Abs. 4 Satz 5 SGB VIII** nach den **Verhältnissen am Ort** der Pflegestelle bzw. Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung richten.

2. Verfahrensgrundsätze

2.1. ~~Kein~~ Anspruch

~~Auf eine Beihilfe oder einen Zuschuss bestehen keine Rechtsansprüche und kein gebundenes Ermessen.~~

Die in der Richtlinie aufgeführten Beihilfen und Zuschüsse sind nicht abschließend bestimmt. Im Einzelfall sind weitere Beihilfen und Zuschüsse entsprechend des Bedarfs und der Angemessenheit zu leisten

Es erfolgt eine **Prüfung, ob der Bedarf**

- **nicht** durch laufende Leistungen gedeckt ist, die das Jugendamt bereits leistet
- von **Dritten** vorrangig zu decken ist

Jede Gewährung einer einmaligen Leistung ist eine **Einzelfallentscheidung**.

2.2. **Berechtigung zur Bedarfsmitteilung**

Die Voraussetzungen gem. § 39 Abs. 1 oder § 42 Abs. 1 SGB VIII müssen vorliegen.

Bedarf kann mitgeteilt werden von:

- Personen gem. § 1688 Bürgerliches Gesetzbuch
- Vormund/ Pfleger
- Heimleiter/ Bezugserzieher
- Jugendlichen
- Junge Volljährige

Eine Bedarfsanzeige oder Bedarfsmitteilung ist nicht erforderlich, soweit der einzelne Bedarf im Hilfeplan festgeschrieben ist.

Bedarfsmitteilungen auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind von den unter Pkt. 2.2 aufgeführten berechtigten Personen **vor** dem Anlass bzw. der Maßnahme beim zuständigen Mitarbeiter im Bereich der wirtschaftlichen Jugendhilfe im Jugendamt einzureichen.

Ausgenommen ist hier die Bedarfsmittelung von Erstausstattungen. Diese sind spätestens 3 Monate nach der Aufnahme des Kindes/ Jugendlichen in einer Pflegefamilie oder Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung einzureichen.

Für Beihilfen, die jährlich gewährt werden, ist die entsprechende Bedarfsmittelung für das jeweilige Kalenderjahr einzureichen.

Für Beihilfen, die monatlich gewährt werden, erfolgt die Bewilligung für max. ein Jahr ab Antragstellung. Danach ist erneut eine Bedarfsmittelung einzureichen.

Für Beihilfen, die einmalig gewährt werden, ist die entsprechende Bedarfsmittelung vor dem jeweiligen Anlass einzureichen. (Ausnahme: bei Erstaussstattung einer Pflegefamilie)

Verwendungsnachweise sind grundsätzlich innerhalb **von 3 Monaten** nach der Gewährung im Bereich wirtschaftliche Jugendhilfe vorzulegen. Ein nicht erbrachter oder nicht ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis berechtigt zur teilweisen oder gänzlichen Rückforderung der Zuwendung.

Ist für die Entscheidung über die Bewilligung einer einmaligen Leistung eine sozialpädagogische Einschätzung erforderlich, wird diese durch den BSA/ PKD erstellt.

3. Anlässe für die Gewährung einer einmaligen Leistung

3.1. Pauschale Gewährung

3.1.1. ~~Weihnachtsbeihilfe, Geburtstagsbeihilfe~~ **Monatliche Pauschal-Zahlungen** (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Für folgende Zuwendungen für Kinder in Pflegefamilien wird ohne Antrag eine monatliche Pauschale von 50,00 Euro gewährt:

Anlass	Jährliche Kosten
Geburtstagsbeihilfe	40 €
Weihnachtsbeihilfe	40 €
Urlaubsbeihilfe/ Ferienfahrt	280 €
Ergänzungsausstattung der Pflegefamilie	250 € nach §§ 33 und 35a Nr. 3 SGB VIII
Gesamt	610 € /12 M. = 50,83€ gerundet 50 € pro Monat

~~Die Weihnachtsbeihilfe i. H. v. 40,00 Euro wird für junge Menschen gezahlt, die in einer Pflegefamilie oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung leben. Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Monat Dezember abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.~~

Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.

~~Die Geburtstagsbeihilfe i. H. v. 40,00 Euro wird für junge Menschen gezahlt, die in einer Pflegefamilie oder einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung leben. Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den entsprechenden Monat des~~

~~Geburtstages abzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.~~

~~Die Zahlung erfolgt ohne Antrag und Nachweis.~~

Dies gilt analog bei Inobhutnahmen, sofern die Hilfeleistung der Inobhutnahme sich über den Tag des Geburtstages erstreckt.

3.1.2. Schulbedarf

(§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Bei der Anschaffung von Schulbedarf kann eine Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfe zum Schulbedarf können anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche bekommen, wenn sie Schüler einer allgemein- oder berufsbildenden Schule sind und keine Ausbildungsvergütung bekommen.

Die Auszahlung erfolgt in der Regel ab dem Jahr in dem das 07. Lebensjahr beginnt und endet in dem Schuljahr in dem das 17. Lebensjahr vollendet wurde. Abweichend davon ist Voraussetzungen für eine weitere Gewährung die Vorlage der Schulbescheinigung.

Die Höhe der Beihilfe beträgt 104 EUR zum Schuljahresbeginn und 52 EUR zum Schulhalbjahr.

Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung für den Schuljahresbeginn zum 01.08 bzw. für das Schulhalbjahr zum 01.02. einzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

Die Auszahlung des Schulbedarfspaketes kann abweichend von den vorgegebenen Zeiten (01.02. und 01.08.) erfolgen, wenn die Schule zu einem späteren Zeitpunkt erstmalig besucht wird (z.B. anerkannte Flüchtlinge, die erst nach dem Schuljahresbeginn eingeschult wurden) oder der Schulbesuch nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen wurde (z.B. längere Zeit im Ausland, längere Krankheit und daher Freistellung von der Schulpflicht).

3.1.3. Schulgeld

(§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Die Gewährung der Übernahme Schulgeld ist im Einzelfall zu prüfen. Die Übernahme ist im Hilfeplan zu verankern und der Gebührenbescheid sowie der Schulvertrag sind in Kopie einzureichen.

3.2. Beihilfe nach vorheriger Bedarfsmitteilung und Vorlage von Nachweisen

3.2.1. Erstaussstattungen

(§§ 33, 35 a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Pflegefamilie** kann zur Erstaussstattung ein Betrag **bis** zu einer Höhe von ~~600~~ **830,00 EUR** gewährt werden.

Die Erstaussstattung sollte **beinhalten: Mobiliar, Schutzgitter für Treppen, Schulbedarf, Spielzeug, Bekleidung, Wäsche, Kindersitze und Kinderwagen.** Hat in der Pflegefamilie bereits ein Kind gelebt, so ist seitens des BSA/ PKD zu

klären, **ob** eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände erforderlich ist. Dieser hat vor der Gewährung entsprechend Pkt. 2 zu prüfen, ob der junge Mensch bei Beginn der Hilfe in ausreichendem Maße über eine angemessene Grundausstattung verfügt. Es ist zu berücksichtigen, dass die Ersatzbeschaffung grundsätzlich aus den laufenden Leistungen zu finanzieren ist.

3.2.2. Ausstattungsergänzung (§§ 33, 35a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Für junge Menschen in einer Pflegefamilie ~~kann in begründeten Fällen eine Ausstattungsergänzung bis zu einem Betrag~~ **wird eine Pauschale** in Höhe von **250,00 Euro im Jahr gewährt**. ~~beantragt werden. Der BSA/PKD hat vor der Gewährung entsprechend Pkt. 2 zu prüfen, ob die Ausstattungsergänzung notwendig ist.~~ Die **Ersatzbeschaffung des Kinderzimmers** bezieht sich auf Bett, Lattenrost, Matratze, Kopfkissen, Bettdecke, Schrank, Tisch, Regal und Stuhl. Weiterhin **wird kann** eine Ersatzbeschaffung für Kinderwagen und Autositz gewährt. ~~werden. Die Vorlage von Kaufnachweis ist erforderlich.~~

3.2.3. Erstaussstattungen (§§ 33, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Einrichtung** der Kinder- und Jugendhilfe **kann** eine einmalige Erstaussstattungsbeihilfe für Bekleidung bis zu einem Betrag in Höhe von 300 EUR gewährt werden. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich.

Bei Aufnahme eines jungen Menschen in einer **Bereitschaftspflegefamilie kann** eine einmalige Erstaussstattungsbeihilfe für **Bekleidung, Hochstuhl, Kindersitz, Kinderwagen, Mobiliar und Wäsche** bis zu einem Betrag in Höhe von **300 EUR** gewährt werden. Sollte eine anderweitige Ausstattung benötigt werden, erfolgt eine Einzelfallentscheidung durch die Sachgebietsleitung der WJH.

Bei den Bereitschaftspflegefamilien ist seitens des BSA/PKD zu klären, ob eine Teilerneuerung bzw. Ergänzung der vorhandenen Gegenstände überhaupt erforderlich ist. Dies erfolgt in Form einer Aufstellung und Bezifferung der benötigten Gegenstände. Die Vorlage von Kaufnachweisen ist erforderlich. Der Betrag in Höhe von bis zu 300 EUR kann zur Erstbelegung der Bereitschaftspflegestelle gewährt werden.

Die Bewilligung erfolgt vorbehaltlich der tatsächlichen Aufnahme eines Pflegekindes. Hierzu ist seitens des PKD ein Prüfvermerk zu fertigen in dem konkret benannt wird was nageschafft werden soll. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Kaufnachweise. Erfolgt dennoch keine Belegung der Bereitschaftspflegestelle, ist der gewährte Betrag in voller Höhe zurückzufordern. Mit Ausnahme der Bekleidung handelt es sich hierbei um eine Grundausstattung der Bereitschaftspflegestelle.

3.2.4. Besuchskontakte, Heimfahrten, Anbahnungskontakte, Fahrtkosten ambulante Arztbesuche (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Fahrtkosten, die im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/ PKD benannt sind, entstehen und nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, werden im **vollen angemessenen** Umfang übernommen.

Als Grundlage gilt das Bundesreisekostengesetz (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Für Kinder in Einrichtungen wird in der Regel ein Zuschuss monatlich für eine Heimfahrt bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt (Regelung des Hilfeplanes maßgeblich). Hierbei ist die kostengünstigste Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem Pkw gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Kosten, die den Pflegeeltern durch die Wahrnehmung der vom Jugendamt **geforderten Anbahnungskontakte** zu einer anderen Pflegestelle, einer Einrichtung oder zu Adoptionspflegestelle, die im **Hilfeplan** gemäß § 336 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung im Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen, werden **im vollen angemessenen** Umfang übernommen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit dem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Die Kosten der **Besuchsfahrten**, die der Einrichtung oder den Pflegeeltern im Rahmen einer stationären **Krankenhausunterbringung** entstehen, werden nicht übernommen. Eine krankenhaushaus- oder kurbedingte Abwesenheit des Pflegekindes aus dem Haushalt der Pflegeeltern bedingt nicht die sofortige vorläufige Einstellung der Pflegegeldzahlung bzw. des Erziehungsbeitrages. Das Pflegegeld soll in voller Höhe weitergezahlt werden. Dafür werden keine Fahrtkosten der Pflegeeltern zu dem Behandlungs- bzw. Therapieort übernommen.

Fahrtkosten von Familienangehörigen im Rahmen einer stationären Unterbringung, die im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD benannt sind, entstehen und nicht durch laufende Leistungen abgedeckt werden können, werden im angemessenen Umfang übernommen. Ansonsten ist auf die Ansprüche nach dem SGB II oder SGB XII zu verweisen. Hierbei ist die kostengünstige Variante zu wählen. Für die Abrechnung von Fahrten mit einem PKW gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

Fahrtkosten zu einer ambulanten Behandlung bei einem Facharzt (außer Kinderarzt und zahnärztliche Vorsorgeuntersuchung) oder einer ambulanten Therapie (z.B. Logopädie, Physiotherapie) werden im begründeten Einzelfall unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung **im vollen Umfang** übernommen, soweit diese nicht von den Krankenkassen getragen werden. Die Berechnung erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (§ 5 Abs. 1 BRKG).

~~Bei der Vollzeitpflege werden nach Bedarfsmittelteilung und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung/Überweisung pauschal 10,00 Euro/Monat gewährt. Die Bewilligung begrenzt sich auf 1 Jahr.~~

3.2.5. Klassenfahrten, Schulfahrten, Wandertage (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Für Wandertage, mehrtägige Klassenfahrten und mehrtägige Schulfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen können die Kosten in tatsächlicher Höhe gewährt werden.

~~3.2.6 Ferien- und Urlaubsbeihilfen~~

~~(§§ 33, 34, 35, 35 a, 41, 42 SGB VIII)~~

~~Kinder, Jugendliche und junge Volljährige können eine Beihilfe für eine Ferien- bzw. Urlaubsreise einmal im Jahr bis zur Höhe von 100,00 Euro erhalten. Voraussetzung ist, dass diese Reise nachweislich tatsächlich angetreten wird.~~

3.2.6. Nachhilfeunterricht (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Als Grundsatz muss gelten, dass im Rahmen der Erziehungsplanung abgeklärt ist, ob der junge Mensch den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann oder ob nicht evtl. eine Überforderung vorliegt. Es muss eine realistische Chance bestehe, die Lerndefizite aufzuholen. Eine sozialpädagogische Einschätzung durch den BSA/PKD ist für die Entscheidung über die einmalige Beihilfe erforderlich. Es kann eine Leistung i. H. v. bis zu 40 EUR/ Woche übernommen werden.

3.2.7. Eintritt ins Berufsleben (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Bei Eintritt in das Berufsleben können Aufwendungen anfallen, die nicht zum laufenden oder regelmäßig wiederkehrenden Bedarf zu rechnen sind insbesondere bei Ausbildungsberufen, wo Arbeitskleidung und Arbeitsmittel selbst zu stellen sind (z.B. Ausbildung zum Koch). In diesen Fällen kann ein Betrag bis zur Höhe von 150 EUR gewährt werden.

3.2.8. Fahrerlaubnis (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Für den Erwerb eines Führerscheins der Klasse B kann ein Zuschuss bis maximal ~~400~~ **600 EUR** gewährt werden, soweit die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist.

Es ist hierbei zu beachten, dass der Antrag von dem Jugendlichen/ jungen Volljährigen selbst zu stellen ist. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe hat zu prüfen, ob der Antrag aufgrund der Berufsausbildung erforderlich ist.

Sollte aus Gründen der Berufsausbildung der Erwerb eines Führerscheines einer anderen als der in Satz 1 genannten Klasse benötigt werden (z.B. bei landwirtschaftlichen Berufen), ist dies im begründeten Einzelfall möglich.

Zu beachten ist, dass der Zuschuss erst nach erfolgreich abgeschlossener Prüfung gezahlt wird.

3.2.9. Verselbständigung (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Im Rahmen der Verselbständigung können die Kosten für die notwendige Anschaffung von Mobiliar, Hausrat und Haushaltswäsche in Höhe von bis zu **750 1.000 EUR** bezuschusst werden. Dazu ist die Vorlage eines Mietvertrages des jungen Menschen für eigenen abschließbaren Wohnraum notwendig und der Mietbeginn muss unmittelbar an das Ende der Hilfeförderung datiert werden. Die Anschaffungen sind nachzuweisen.

Mietkaution und Renovierungskosten können nicht übernommen werden. Es ist zu prüfen, ob andere Leistungsträger vorrangig verpflichtet sind und ob die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt werden kann. Der Schonbetrag gemäß § 90 Abs. 2 Pkt. 9 SGB XII i.V. m. § 1 Nr. 1 b der VO zur Durchführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bleibt davon unberührt. Der Zuschuss ist auf 50% zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung zieht. Für jede weitere Person, die in die Wohnung zieht, erfolgt die Kürzung anteilig. Der beantragte Bedarf ist durch den BSA/PKD zu prüfen.

3.2.10. Erstattung von Beiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte (§§ 33, 35 a (2) Nr. 3 SGB VIII)

Kostenbeiträge für den Besuch einer Kindertagesstätte werden nach Bedarfsmittelteilung für Pflegekinder i.d.R. ab dem 1. Lebensjahr übernommen.

Die Erstattung der Beiträge erfolgt in tatsächlicher Höhe direkt mit dem Träger der Kindertagesstätte.

~~Hierzu ist der Kostenbeitragsbescheid des Trägers der Kindertagesstätte bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe vorzulegen und die Zahlung der Kostenbeiträge ist halbjährlich nachzuweisen.~~

Das Essensgeld ist von den Pflegeeltern selbst zu zahlen.

3.2.11. Zuschüsse für die Alterssicherung (§§ 33, 35 a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Die monatliche Pauschale zur angemessenen Alterssicherung wird pro Pflegeperson in Höhe der **derzeit gültigen Kinder- und Jugendhilfe- Pflegegeld – Verordnung** gezahlt.

Als angemessene Altersversicherung stellt sich eine solche grundsätzlich aber nur dann dar, wenn eine Verwertung vor dem Eintritt in den Ruhestand vertraglich ausgeschlossen ist. Das **Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz** ist zu beachten.

Der Beitrag für eine Alterssicherung wird nur einmal von einem Jugendamt übernommen. Wenn mehrere Jugendämter belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber den anderen Jugendämtern anzeigen.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- Vorlage der Police
- Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (letzten drei Monate)

Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

3.2.12. Zuschuss für eine Unfallversicherung (§§ 33, 35 a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Die monatliche Pauschale für die Unfallversicherung wird pro Pflegeperson in Höhe der **derzeit gültigen Kinder- und Jugendhilfe- Pflegegeld – Verordnung** gezahlt.

Die Versicherung ist nachzuweisen.

Folgende Nachweise sind erforderlich:

- Vorlage der Police
- Nachweis der monatlichen Beitragszahlungen (letzten drei Monate)

Es werden nur die Beiträge für eine Unfallversicherung ohne die Beiträge für eine Prämienrückvergütung erstattet.

Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr. Die tatsächlichen monatlichen Beiträge sind einmal jährlich gegenüber dem Jugendamt nachzuweisen.

~~3.2.13 Zuschuss für eine Brille (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)~~

~~Ein Zuschuss für eine Brille erfolgt nach Bedarfsmitteilung auf der Grundlage einer ärztlichen Verordnung. Der Zuschuss wird wie folgt gegliedert:~~

- ~~☐ 0-5 Jahre = 40,00 Euro~~
- ~~☐ 6-11 Jahre = 60,00 Euro~~
- ~~☐ 12-18 Jahre = 80,00 Euro.~~

3.3. Beihilfen nach vorheriger Bedarfsmitteilung ohne Vorlage von Nachweisen

3.3.1. Besondere persönliche Anlässe (§§ 33, 34, 35 a, 41, 42 SGB VIII)

Zu nachstehend aufgeführten Anlässen werden nach vorheriger Bedarfsmitteilung folgende Beihilfen gewährt (s. dazu Anlage – Beihilfekatalog):

Anlass	Höchstbetrag in Euro
Taufe/Namensgebung	100 50
Einschulung	200 100
Firmung	200 100
Kommunion	200 100
Konfirmation	200 100
Jugendweihe offene Jugendarbeit	100 50
Jugendweihe	200 100
Trauerfall Verwandte 1. Grades	50

Die Beihilfe ist mit der Rechnungslegung im Monat des Anlasses einzufordern.

Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

3.3.2. Vereins-Beiträge (§§ 33, 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII)

Vereinsbeiträge für die Teilnahme an einem Verein werden nach vorheriger Bedarfsmittelteilung in ~~Höhe bis zu 20 EUR~~ **tatsächlicher Höhe** monatlich erstattet. Der Bedarfsmittelteilung ist die Mitgliedbescheinigung beizufügen. Der Besuch des Vereins ist im Hilfeplan gemäß § 36 SGB VIII oder in den Festlegungen der Ergänzung zum Hilfeplan oder in einer Festlegung durch den BSA/PKD zu benennen. Der jeweilige Bewilligungszeitraum begrenzt sich auf ein Jahr.

Die Beihilfe ist monatlich mit der Rechnungslegung einzufordern. Die Rechnung ist entbehrlich bei der Vollzeitpflege.

4. Sonstige Leistungen

4.1. Elterngeldähnliche Leistungen an Pflegeeltern für Kinder bis zum Schuleintritt (§§ 33, 35 a (2) Nr. 3, 42 SGB VIII)

Finanzielle Leistungen zum Ausgleich eines Verzichts auf eine Erwerbstätigkeit zugunsten der Betreuung und Erziehung eines Pflegekindes **bis zur Vollendung des 5 Lebensjahres bis maximal ein Jahr** ~~bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres~~ können als Zusatzbetrag gewährt werden.

Voraussetzung dafür ist, dass ein Pflegeelternanteil Elternzeit nach den Maßgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz nimmt.

~~Es wird zu dem Grundbetrag und dem Erziehungsbetrag ein Zusatzbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO gewährt. Dieser Zusatzbetrag ergibt sich aus der Differenz des Anspruchs auf Elterngeld nach den Maßgaben des BEEG und dem Erziehungsbetrag gem. § 2 Abs. 2 KJH-PfIG-VO.~~

Die festgelegte Obergrenze, besteht aus Pflegegeld gem. der Pflegegeldkostenzusage und der elterngeldähnlichen Leistungen, i.H.v. 1.800 EUR ist zu beachten.

Dem Antrag ist die Vereinbarung über die Elternzeit zwischen der Pflegeperson und dem Arbeitgeber beizufügen.

~~Sofern die elterngeldähnliche Leistung noch nicht beansprucht wurde, kann ab dem ersten Lebensjahr bis zum Eintritt der Schulpflicht für den Zeitraum der Eingewöhnung (drei Monate) o. g. Verfahren angewendet werden.~~

In der Regel werden Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung während der Elternzeit beitragsfrei gestellt. Der Kranken- und Pflegeversicherungsschutz besteht somit weiterhin. Beiträge zur Krankenversicherung, die von dem Pflegeelternanteil, welches Elternzeit in Anspruch nimmt, weiter zu leisten sind (z.B. freiwillige oder selbstständige Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung, Privatversicherte), sind selbstständig zu entrichten.

4.2. Krankenhilfe auf der Grundlage von § 40 SGB VIII

Für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die keinen Anspruch auf Familienversicherung oder Krankenversicherung über eine Waisenrente haben, werden die Beiträge zu einer freiwilligen Krankenversicherung voll übernommen.

Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen für Seh- und Hörhilfen, Zahnersatz, Spezialnahrungen, Arznei- Verbands- und Heilmittel z.B. Inkontinenzmaterial, Orthopädische Versorgung, Impfungen und individuelle Bedarfe sind nach Bedarfsmitteilung in voller Höhe zu übernehmen.

Kieferorthopädie – die Übernahme des vorzuleistenden Betrages (Eigenanteil) einer notwendigen kieferorthopädischen Behandlung, die über die Regelversorgung nach den im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) genannten Kriterien hinausgeht, wird nach Bedarfsmitteilung, durch Vorlage des Behandlungs- und Kostenplanes und der Bestätigung der Krankenkasse über die von ihr zu übernehmenden Beiträge vom örtlichen Träger der Jugendhilfe übernommen.

Hier ist in Form einer Abtretung bzw. Kostenerstattung sicher zu stellen, dass die übernommenen Beiträge dem Landkreis Harz Jugendamt wieder zufließen, sobald die Behandlung abgeschlossen ist.

4.3. Sonderleistungen gemäß § 39 SGB VIII

Sonderleistungen werden im Einzelfall gewährt um den notwendigen abweichenden Bedarf eines jungen Menschen zu sichern. Für Bedarfe die demnach nicht vom Katalog erfasst sind, besteht die Möglichkeit eine Sonderleistung zu Gewähren. Als Sonderleistung im Einzelfall gelten insbesondere:

- **Leistungen des Kataloges, wenn andere als die Hilfeformen des Geltungsbereichs betroffen sind**
- **Aufwendungen aufgrund eines Mehrbedarfs aus gesundheitlichen Gründen**
- **Aufwendungen zur Sicherung des Schulerfolgs**

Aufwendungen, welche zusätzlich getätigt werden müssen, um Ziel und Zweck der Hilfe für das Kind nicht zu gefährden.

4.4. Fort- und Weiterbildungen, Supervision

Für die Teilnahme der Pflegeeltern an Fortbildungskursen wird ein Zuschuss in Höhe von maximal 500 € pro Jahr und Pflegeperson gewährt. Es können die Kursgebühren mehrerer Fortbildungsangebote eingereicht werden, wobei der Maximalbetrag von 500 € nicht überschritten werden darf. Eventuell anfallende Übernachtungs- und Fahrtkosten sind in diesem Betrag bereits enthalten und werden daher nicht gesondert übernommen. Der Antrag auf Bezuschussung einer Fortbildungsmaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung der Fortbildung zu stellen. Die Bezuschussung erfolgt nur nach vorheriger Prüfung der Eignung der Fortbildungsmaßnahme zum Erwerb der notwendigen Kompetenzen und entsprechender Zustimmung des Pflegekinderdienstes, welche bei der Abrechnung der Fortbildungskosten vorzulegen ist.

Mehrtägige Fortbildungen der Pflegefamilie

Pflegefamilien soll Gelegenheit gegeben werden, gemeinsam mit anderen Pflegefamilien selbst organisierte Wochenend- oder Ferienfreizeiten (maximal bis 7 Tage) wahrzunehmen, um durch Erfahrungsaustausch positive

Lebensbedingungen in den Pflegefamilien zu schaffen und damit ein gelingendes Aufwachsen der Pflegekinder in ihrer Pflegefamilie zu unterstützen. Der Landkreis Harz bezuschusst diese Fortbildungsfreizeiten einmal im Jahr mit einem Betrag in Höhe von bis zu 1.000 €.

Aufgrund besonderer Beeinträchtigungen der Pflegekinder bzw. besonderer Schwierigkeiten in der Pflege haben die Pflegeeltern Anspruch auf Fachberatung und Supervision in angemessener Höhe.

4.5. Bereitschaftspflegestellen

Für Bereitschaftspflegeeltern wird zusätzlich ein Freihaltegeld in Höhe von 150,00 EUR pro Monat und Familie gezahlt.

4.6. Evaluierung

Jährlich hat eine Überprüfung der Richtlinie zu erfolgen und soweit erforderlich, ist diese mit Wirkung zum Beginn des neuen Kalenderjahres anzupassen.

Diese Richtlinie ersetzt die bisher gültige Richtlinie des Landkreises Harz vom 04.03.2022.

Sie ist gültig ab dem 01.01.2024.

Halberstadt, den

Rot = Ergänzungen

Blauf = Streichungen

Anlage: Katalog-Übersicht

Beihilfekatalog

gültig ab 04.03.2022

(nur in Verbindung mit der Richtlinie des Landkreises Harz zur Gewährung von einmaligen Leistungen gem. § 39 und § 42 SGB VIII und Krankenhilfe)

Lfd. Nr.	Beihilfen/ Zuschuss	§ 33 SGB VIII in EUR	§§ 34, 35, 35 a, 41 SGB VIII in EUR	§ 42 SGB VIII in EUR	Häufigkeit der Gewährung
1.	Erstausstattung Pflegestelle	bis zu 600	-	-	einmalig
2.	Erstausstattung/ Grundausstattung	-	bis zu 300	bis zu 300	einmalig
3.	Ausstattungsergänzung	bis zu 250	-	-	nach Bedarf
4.	Taufe /Namensgebung	50	50	50	einmalig
5.	Einschulung	100	100	100	einmalig
6.	Firmung	100	100	100	einmalig
7.	Kommunion	100	100	100	einmalig
8.	Konfirmation	100	100	100	einmalig
9.	Jugendweihe	100	100	100	einmalig
10.	Jugendweihe offene Jugendarbeit	50	50	50	einmalig
11.	Trauerfall Verwandte 1. Grades	50	50	50	nach Bedarf
12.	Ferien- und Urlaubsfahrten	100	100	100	jährlich
13.	Klassenfahrten/Schulfahrten/Wandertage	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	in tatsächlicher Höhe	nach Bedarf
14.	Eintritt ins Berufsleben	Bis zu 150	Bis zu 150	-	einmalig
15.	Fahrerlaubnis	400	400	-	einmalig
16.	Verselbstständigung	Bis zu 750	Bis zu 750	-	einmalig
17.	Vereinsbeiträge	20	20	-	nach Bedarf
18.	Geburtstag	40	40	40	jährlich
19.	Weihnachten	40	40	40	jährlich
20.	Fahrtkosten Behandlung/ Therapie	10 / Mon.	angemessener Umfang	angemessener Umfang	nach Bedarf
21.	Nachhilfeunterricht	bis zu 40 / Woche	bis zu 40 / Woche	-	max. jährlich
22.	Schulbedarf	104	104	104	01.08
		52	52	52	01.02
23.	Kita-Beiträge	in tatsächlicher Höhe	-	-	monatlich
24.	Brille	0-5 J. = 40, 6-11 J.= 60, 12-18 J. = 80	0-5 J. = 40, 6-11 J.= 60, 12-18 J. = 80	0-5 J. = 40, 6-11 J.= 60, 12-18 J. = 80	nach Bedarf
25.	Besuchskontakte	angemessener Umfang	angemessener Umfang	angemessener Umfang	nach Bedarf